

Kompensationsflächenkonzeption für die Bundesstadt Bonn

Januar 2008

Kompensationsflächenkonzeption für die Bundesstadt Bonn

1 Veranlassung

- 1.1 Rechtliche Situation
- 1.2 Politische Diskussion

2 Besondere Problematik in Bonn

- 2.1 Geographische Lage (Rheintrichter)
- 2.2 Landschaftliche Situation (Wertigkeit)
- 2.3 Teil einer Wachstumsregion
- 2.4 Konkurrenz der Flächennutzungen
- 2.5 Situation auf dem Grundstücksmarkt

3 Bisher geschaffene Grundlagen

- 3.1 Einheitliches Bewertungsverfahren
- 3.2 Bedarfsermittlung für Ausgleich in der Bauleitplanung
- 3.3 Grundstückspolitik im Stillen
- 3.4 Erarbeitung eines Pools von potentiellen Kompensationsmaßnahmen
- 3.5 Vorliegende Maßnahmenkonzepte
- 3.6 Flächenpool - Ökokonto - Ausgleichsflächenkataster
- 3.7 Ämterübergreifende Arbeitsgruppe

4 Konkretisierende Schritte

- 4.1 Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft
- 4.2 Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft
- 4.3 Festlegung von Schwerpunktbereichen für Kompensationsmaßnahmen
- 4.4 Weitere aktuelle Maßnahmen
(Landschaftsplan Kottenforst, Grünes C, Verlegung Rheindorfer Bach)

5 Nächste Schritte

- 5.1 Bodenvorratspolitik verstärken
- 5.2 Maßnahmenkonzepte erstellen
- 5.3 Maßnahmen im Vorlauf realisieren und in Ökokonto einbuchen
- 5.4 Kostenerstattungssatzung nach § 135 a BauGB
- 5.5 Vollzugskontrolle und Qualitätsmanagement
- 5.6 Regionale Ansätze

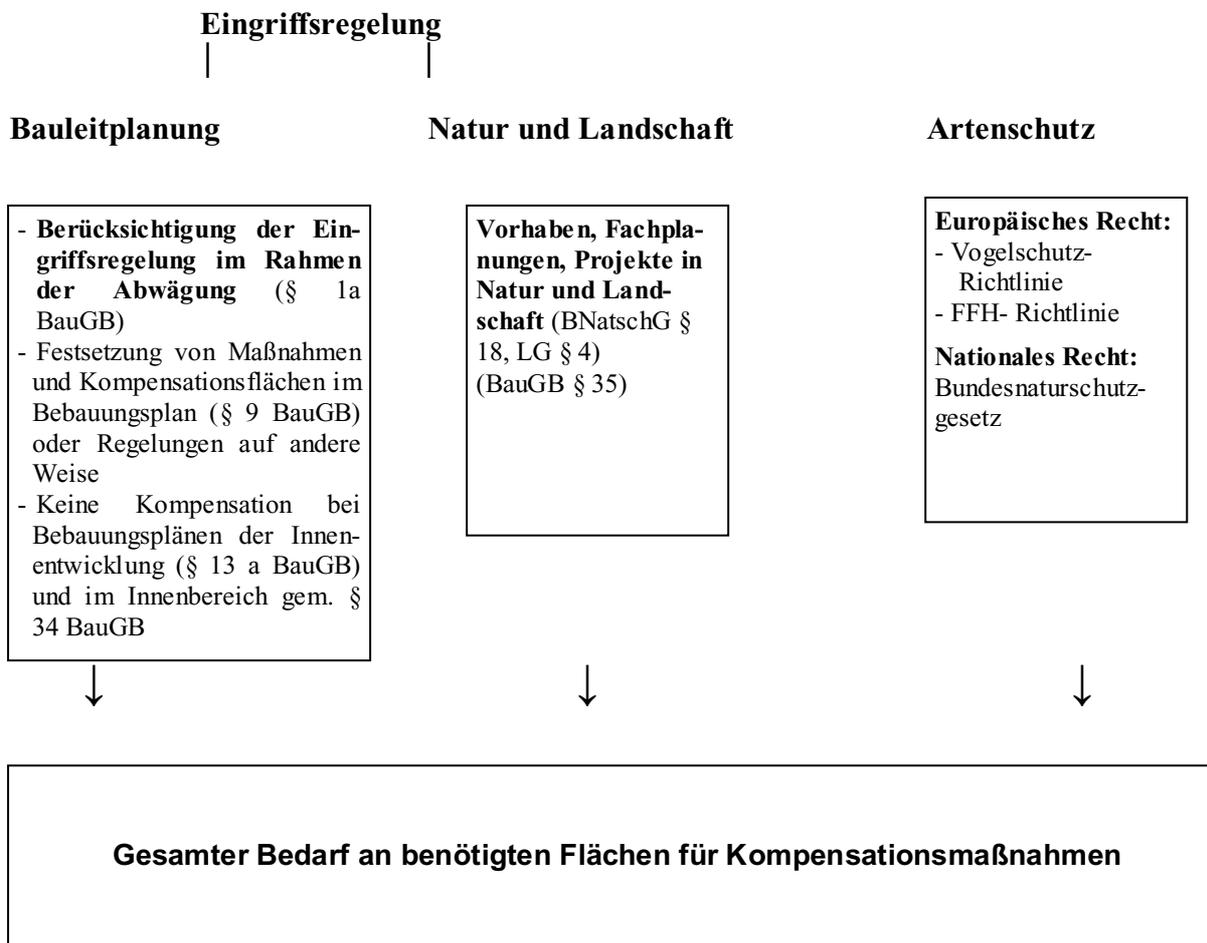
Anhang

Verzeichnis der Karten und Abbildungen
Literatur und Links

1. Veranlassung

1.1 Rechtliche Situation

Aufgrund einer Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft, ob innerhalb der Stadt oder in der freien Landschaft, gehalten oder sogar dazu verpflichtet, die entstandenen Beeinträchtigungen und Schäden an der Natur auszugleichen. Für diese Kompensationsmaßnahmen besteht ein hoher Bedarf an Flächen, die dauerhaft für den Biotop- und Artenschutz zur Verfügung stehen. Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Rechtsgrundlagen zum Zustandekommen des Bedarfes an Kompensationsmaßnahmen und der dafür erforderlichen Flächen:



BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz
LG: Landschaftsgesetz NRW
BauGB: Baugesetzbuch
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VS-Richtlinie, VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen können die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Folge haben. Nach dem Baugesetzbuch sind die Vermeidung und der Ausgleich derartiger Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Abwägung über den Bauleitplan zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Bonn hat hierzu am 29.4.1999 beschlossen, dass bei Bauleitplänen, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, eine möglichst vollständige Kompensation des Eingriffs durch den Verursacher zu gewährleisten ist (DS-Nr. 9801648N).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§18-20) und des Landschaftsgesetzes NW (§4-7) ist abzugrenzen von der Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, sofern diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vorhaben, Fachplanungen und Projekte, die nicht unter die Bestimmungen des §21 BNatSchG fallen, unterliegen der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz. Dies ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 18ff des Bundesnaturschutzgesetzes und - in Landesrecht umgesetzt – nach §§ 4ff des Landschaftsgesetzes NRW.

Eingriffe bedürfen einer Genehmigung. Sofern die Landschaftsbehörde selbst nicht zuständig ist (verschwindend geringe Fallzahl), entscheidet die für die Genehmigung, Zulassung oder sonstige behördliche Entscheidung zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe über den Eingriff.

Die Eingriffsregelung ist damit ein fester Bestandteil des jeweiligen (Genehmigungs-) Verfahrens; ihre Träger sind an die Erfüllung der materiellrechtlichen Anforderungen und an die u. a. Prüfkaskade der Eingriffsregelung gebunden. In der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz ist die Erhebung von Ersatzgeldern möglich, wenn der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vorgehen, sieht das Landschaftsgesetz ein Ersatzgeld vor.

Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Dies ist im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung so nicht möglich.

Sowohl im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als auch in der nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes ergibt sich in der Regel der Bedarf an Flächen für Kompensationsmaßnahmen.

Obwohl der Artenschutz keine Angelegenheit der Eingriffsregelung darstellt, müssen seine Belange grundsätzlich immer parallel im Verfahren berücksichtigt werden, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Dabei kann es zu Kompensationsbedarf kommen, wenn für Arten ein neuer Lebensraum geschaffen werden muss. Daher ist er dem Gesamtbedarf an notwendigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen zuzurechnen (s. Seite 3).

Sowohl die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als auch in der nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes ist die Möglichkeit eines Ökokontos (s. a. 3.6) gegeben.

Für die Kompensation von Eingriffen gilt die **Eingriffskaskade**:

Vermeidung von erheblichen Eingriffen bei baulichen Maßnahmen

↓ wenn nicht vollständig möglich

Ausgleichsmaßnahmen (vor Ort)

↓ wenn vor Ort nicht möglich

Ersatzmaßnahmen (an anderer Stelle)

↓ wenn nicht möglich oder über die Fläche des Eingriffes hinausgeht (1:1 Ausgleich)

Ersatzgeldzahlung, die für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch die Verwaltung verwendet wird

Novelle Landschaftsgesetz 07

Änderungen im neuen Landschaftsgesetz, vom 19.06.2007 haben Auswirkungen auf die Größe und Art der benötigten Kompensationsflächen. Folgende Maßnahmen gelten nach LG §4 (3) nicht mehr als Eingriffe in Natur und Landschaft und müssen nicht kompensiert werden:

- Die Beseitigung von Biotopen, die sich auf ehemals baulich oder für verkehrliche Zwecke rechtmäßig genutzten Flächen durch Sukzession entwickelt haben, zur Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit-Regel LG §4 (3) 3.).
- Die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen (LG §4 (3) 4.).
- Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (LG §4 (3) 5.).

Die Pflichten der Eingriffsverursacher für eine Kompensation ändern sich folgendermaßen:

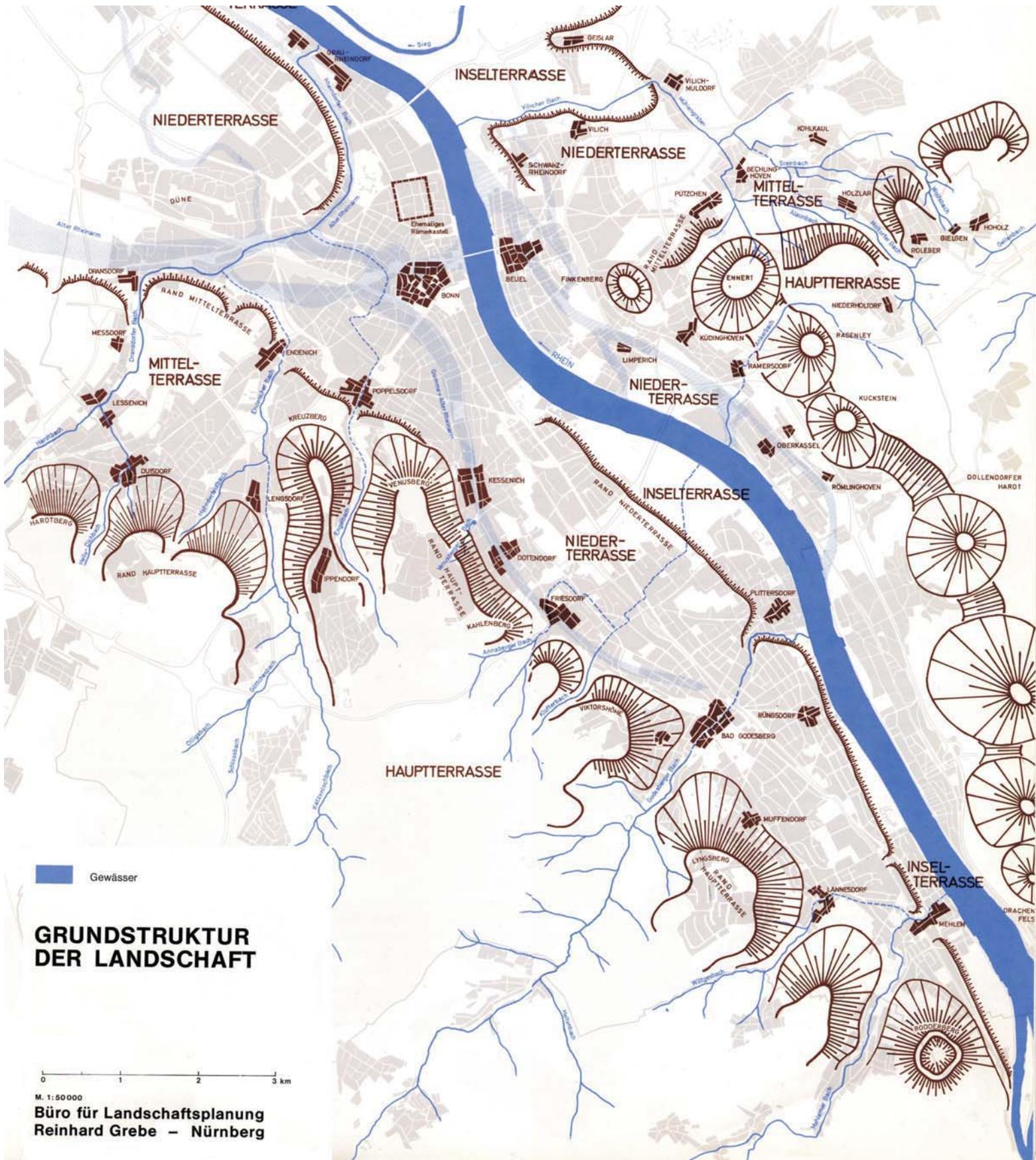
- Nach LG §4a (3) können positive Auswirkungen eines Eingriffes auf den Biotop- und Artenschutz bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden und die benötigte Kompensation kann sich somit verringern. Die Inanspruchnahme der Fläche für Kompensationsmaßnahmen soll auf das „unabdingbar notwendige Maß“ beschränkt werden und in der Regel nicht höher sein als die Fläche des Eingriffes. Nach §5 (1) gilt für die darüber hinaus gehende Kompensation: „Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten.“ Auf diese Weise verringert sich die für die Kompensation benötigte Fläche.
- Als Kompensationsmaßnahmen kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, z.B. der Landwirtschaft, wenn sie der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutz dienen. Möglich sind auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen, soweit deren Dauerhaftigkeit durch vertragliche Regelungen gewährleistet ist (LG §4a (4)).
- Bei lang andauernden Eingriffen müssen schon während des Eingriffes geeignete Maßnahmen durch den Verursacher ergriffen werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft zu mindern. Wenn diese nach Beendigung des Eingriffes erhalten bleiben können, können sie als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden (LG §4a (5)).

Artenschutz

Für Eingriffe, bei denen die Lebensräume nach BNatschG besonders, streng geschützter oder Anhang IV FFH-RL-Arten betroffen sind, kann die Kompensation nicht durch ein Bewertungsverfahren errechnet werden. Vielmehr muss ein Ersatz für den zerstörten Biotop geschaffen werden, der den Anforderungen der betroffenen Arten und der Größe des zerstörten Biotops entspricht und in räumlicher Nähe liegt, damit die Tiere den neuen Lebensraum annehmen und umsiedeln können. Diese Maßnahmen werden als CEF- Maßnahmen (Continuous ecological functionality) bezeichnet und sollen die ökologischen Funktionen eines Lebensraumes zeitlich durchgehend sichern. In vielen Fällen müssen sie dem Eingriff zeitlich vorausgehen. Voraussetzung ist aber, dass Befreiungstatbestände von den Verboten der vorgenannten Vorschriften gegeben sind. Dies setzt umfangreiche Untersuchungen und Prüfungen voraus.

1.2 Politische Diskussion

- Die Verwaltung hatte zu dem Themenkomplex Eingriff/Ausgleich für die Sitzungen des Planungs- und des Umweltausschusses im März 2005 einen Bericht über die bisherige und zukünftig geplante Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung vorgelegt.
Im weiteren Verlauf der politischen Diskussion wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 21.03.2006 der folgende Beschluss gefasst (DS 0610376):
 1. *Die Verwaltung erarbeitet eine gesamtstädtische Konzeption für die zukünftige Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen. Diese wird den Fachausschüssen vorgelegt. Dazu ist ein Ausgleichsflächenkataster zu erstellen, welches ständig fortgeführt wird. Ein Anfangsentwurf wird bis Ende des vierten Quartals 2006 den Gremien vorgestellt. Teil der Konzeption soll eine zu erarbeitende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen sein.*
 2. *Die Verwaltung beginnt umgehend mit dem vorgeschriebenen Monitoring für Ausgleichsflächen, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Auflagen überprüft und eine jährliche Flächenbilanz erstellt und fortgeschrieben werden kann. Diese wird den Fachausschüssen vorgelegt*
- Im September 2006 hatte die Verwaltung auf der Grundlage der Grossen Anfrage der FDP-Fraktion im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über den aktuellen Bearbeitungsstand der Bausteine des Kompensationsflächenkonzeptes berichtet.
- Der Rat beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung vom 14.12.2006 (DS 0612894 EB8) u. a. zu prüfen, *inwieweit das Konzept eines Ökokontos, wie es in der Stadt Dortmund Anwendung findet, für die Stadt Bonn im Sinne des Natur-, Arten- und Umweltschutzes nutzbar ... wäre.*
Die Verwaltung hat daraufhin die Biostation Bonn mit der entsprechenden Prüfung beauftragt und in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 07.08.2007 über das Ergebnis berichtet. (vgl. hierzu Zif. 4.1)
- Nach Vorberatung im Umweltausschuss, Bau- und Vergabeausschuss und dem Planungsausschuss hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 11.10.2007 die Verwaltung *ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Bereitstellung von rd. 900.000 ökologischen Wertpunkten im Kottenforst zu schließen.* (vgl. hierzu Zif. 4.2)



2. Besondere Problematik in Bonn

2.1 Geographische Lage im Rheintrichter

Bonn liegt im Übergangsbereich vom engen Mittelrheintal in die weite niederrheinische Tiefebene. Dadurch bedingt drängt sich die vorwiegend dichte Bebauung im Rheintal, während die Höhenlagen mit zum Teil tief eingeschnittenen Kerbtälern zu großen Teilen mit Wald bestanden sind (Ennert, Kottenforst) oder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass die für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aus ökologischen und stadtplanerischen Gründen geeigneten Flächen sehr begrenzt sind. (vgl. Karte 1)

2.2 Landschaftliche Situation (Wertigkeit)

Hinzu kommt die in vielen Bereichen besonders hohe Wertigkeit der Flächen, die sich zum einen in der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie (LÖLF, später LÖBF, heute LANUV) darstellt, zum anderen aber auch an dem großen Anteil von Landschaftsschutzgebieten (28%), Naturschutzgebieten (23%) und FFH-Gebieten ablesen lässt. Das heißt, das mit 51,0% bereits über die Hälfte des Stadtgebietes in einer Schutzkategorie liegt. Der bereits vorhandene hohe ökologische Wert lässt daher eine Aufwertung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in großen Bereichen entweder gar nicht oder nur in geringem Umfang zu. (vgl. Karten 2 und 3)

2.3 Teil einer Wachstumsregion

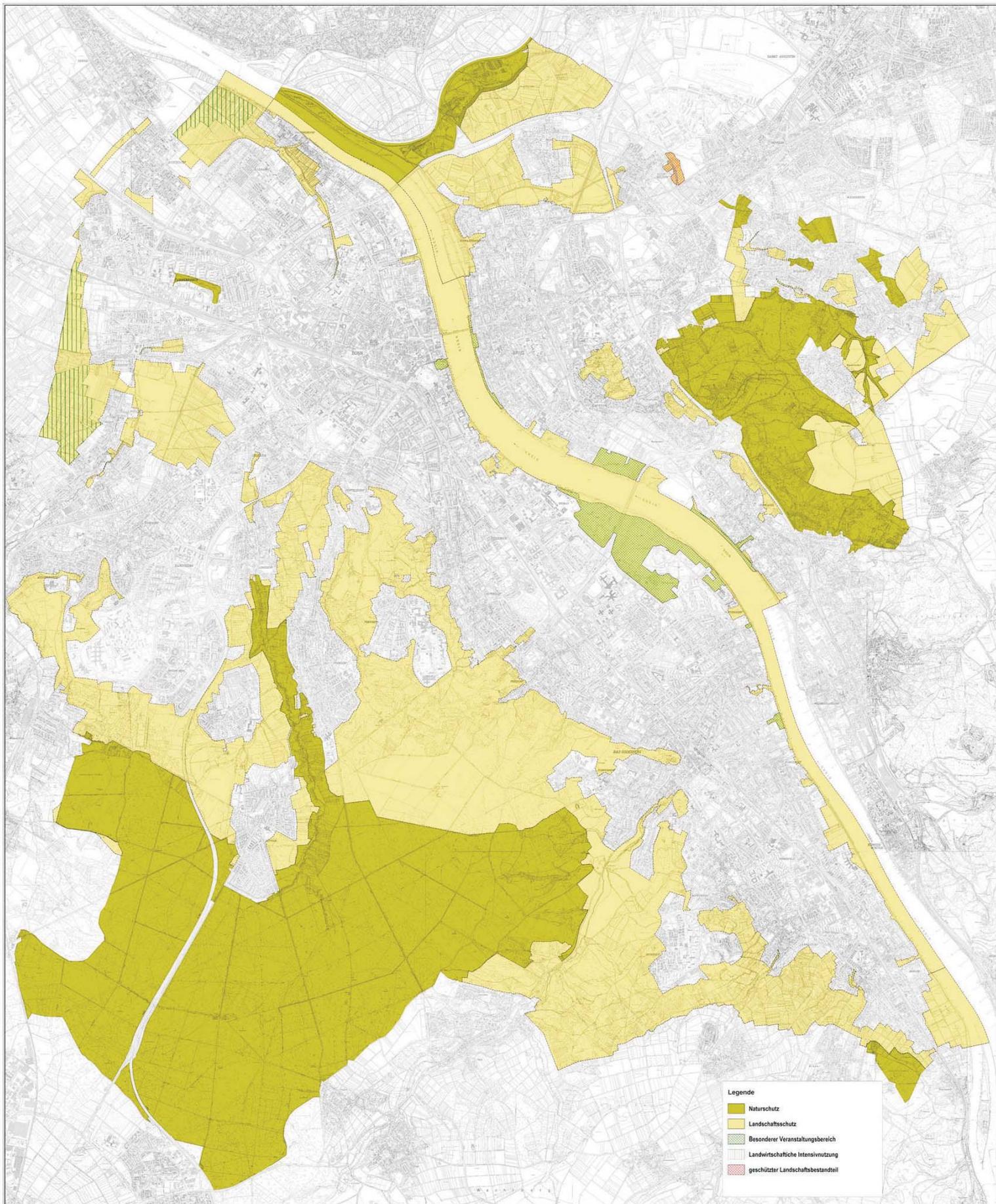
Bonn liegt in der rheinischen Städteagglomeration und damit in einem Wachstumsraum in der Bundesrepublik. Während in den meisten Regionen Einwohnerverluste zu verzeichnen sind, hat sich die Einwohnerzahl in Bonn von 1990 bis 2006 um gut 10.000 erhöht. Bedingt durch die wachsenden Ansprüche an Wohnfläche pro Person und die veränderten Familienstrukturen mit Zunahme der Single-Haushalte steigt die Nachfrage nach Wohnbauflächen zusätzlich an. Verstärkend wirkt sich der Strukturwandel aus, der ebenfalls zu einer steigenden Nachfrage nach Bauflächen beiträgt. Aufgrund des ständig steigenden Wohnraumspruches ist allerdings auch schon für die Erhaltung des heutigen Einwohnerbestandes die zusätzliche Schaffung von Wohnraum erforderlich.

2.4 Konkurrenz der Flächennutzungen

Die Stadt Bonn umfasst 141 km² einschließlich der Wasserfläche des Rheins. Davon sind ca. 45 % bebaut und ca. 28 % mit Wald bestanden. Das heißt auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen konzentriert sich sowohl die zukünftige Erweiterung der Baulandflächen (Wohnbaupotentialfläche 131 ha) wie auch die dadurch ausgelöste Suche nach Kompensationsflächen. Weitere Ansprüche an diese Flächen ergeben sich aus der Erholungsnutzung und dem Biotop- und Artenschutz (vgl. 2.2). Unabhängig davon sollte das Ziel, stadtnahe landwirtschaftliche Fläche auf Dauer zu erhalten und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu sichern, verfolgt werden.

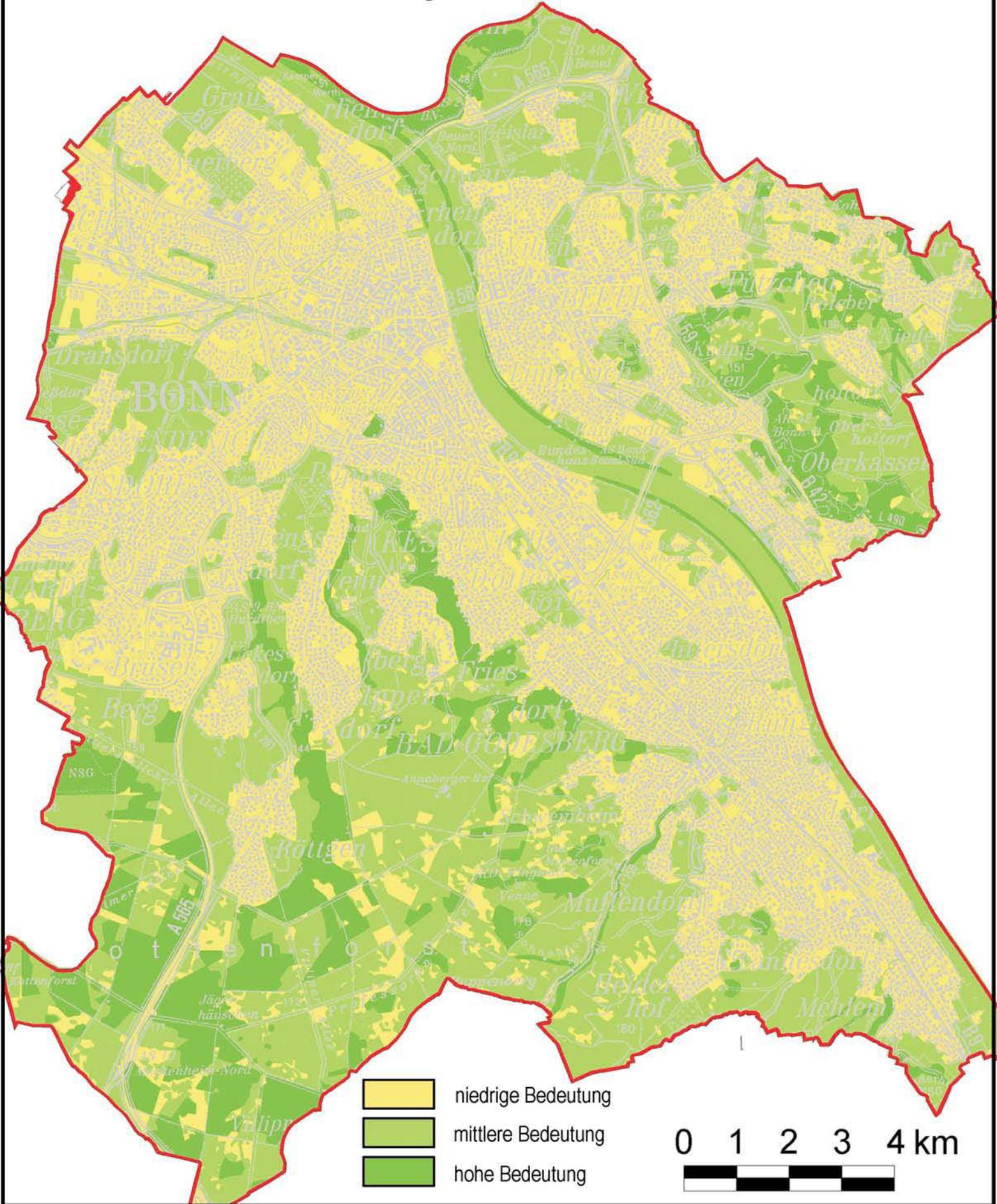
2.5 Situation auf dem Grundstücksmarkt

Ein bedeutsamer Aspekt bei der Auswahl von Grundstücken zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist auch die ökonomische Wertigkeit der hierfür in Frage kommenden



Naturschutzfachliche Wertigkeit

(Quelle: Biologische Station, Bonn)



Flächen. Der Verkehrswert baugebietsnaher Grundstücke ist grundsätzlich höher als der von Flächen, für die aufgrund ihrer siedlungsfernen Lage nie eine Bauerwartung bestand. Würde nur dieser Gesichtspunkt beachtet, müssten aus wirtschaftlichen Erwägungen Ausgleichsmaßnahmen möglichst in Bereichen durchgeführt werden, in denen ein niedriger Bodenwert vorliegt, da die Grundstückskosten häufig den größten Anteil an den Kosten des Ausgleichs darstellen.

Werden jedoch Bebauungspläne aufgestellt, bei denen aufgrund der Eigentumsstrukturen eine Bodenordnung durch Umlegung erfolgen muss, ist zu beachten, dass die Umlegungsbeteiligten eine Solidargemeinschaft bilden, bei der die einzelnen Teilnehmer grundsätzlich mit einheitlichen Bodenwerten unabhängig von der Lage ihrer Grundstücke in das Verfahren einbezogen werden. Gleichwohl werden bei dieser Bewertung topographische und sonstige Gegebenheiten berücksichtigt.

Schließlich kann in anderen Fällen aus städtebaulichen Gründen ein siedlungsnaher Ausgleich planerisches Ziel sein, wenn z.B. eine Ortsrandeingrünung erfolgen soll, die neben der städtebaulichen Funktion auch eine Ausgleichsfunktion aufweist.

Im Hinblick auf die im Bonner Stadtgebiet nur in geringem Umfang bestehenden Flächenressourcen muss festgehalten werden, dass eine entsprechende öffentliche Ausweisung von wohngebietsnahen Ausgleichsflächen unmittelbar Wert beeinflussend wirkt mit der Folge, dass sinnvoll arrandierte Flächen am Markt oftmals nur zu stark überhöhten Preisen erworben werden können. In der Folge wirkt sich dies in erheblichem Umfang Preis steigernd auf die Ausweisung von Bauland aus. Die Verwaltung verfolgt daher mehrere Lösungsansätze, um einer übersteigerten Preisentwicklung auf dem Markt für „Ökoflächen“ entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sollten „Flächenkonkurrenzen“ mit der Landwirtschaft vermieden werden, um die Wirtschaftlichkeit der noch bestehenden Betriebe langfristig zu sichern.

3. Bisher geschaffene Grundlagen

3.1 Einheitliches Bewertungsverfahren

In der Stadt Bonn werden Eingriffe in Natur und Landschaft und der dadurch entstehende erforderliche Ausgleich nach einem in NRW anerkannten Bewertungsverfahren einheitlich bewertet. Aufgrund der Anwendung eines einheitlichen Verfahrens für alle Projekte ist eine direkte Vergleichbarkeit gegeben. Es handelt sich um das unter dem Namen „Froehlich& Sporbeck“ oder „Ludwig“ bekannte Quantifizierungsverfahren*, das auf den Kriterien „Natürlichkeit“, „Wiederherstellung“, „Gefährdungsgrad“, „Reife“, „Vielfalt“, „Häufigkeit“ und „Vollkommenheit“ basiert. Der Bewertungsansatz bezieht sich auf die Lebensraumfunktionen der Landschaft, wobei die Bewertung der Schutzwürdigkeit im Vordergrund steht. Die Bewertungskriterien wurden vornehmlich nach vegetationskundlichen Maßstäben erstellt. Das Bewertungsverfahren enthält eine auf NRW bezogene Biotoptypenliste, mit der der regionale Bezug sichergestellt und Fehleinschätzungen der ökologischen Wertigkeit minimiert werden sollen. Den vom Eingriff oder Ausgleich betroffenen Biotoptypen und Funktionsräumen werden aufgrund ihrer ökologisch-funktionalen Wertigkeit auf einer ordinalen Skala Biotopwerte zugeordnet. Auf- und Abwertungen z. B. aufgrund standörtlicher Besonderheiten ermöglichen eine Flexibilisierung des starren Punktesystems.

Zu den potentiellen Ausgleichsmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung und dergleichen. Hier sind jedoch unter Berücksichtigung der vorstehenden Bewertungsverfahren im Verhältnis zu den oftmals sehr hohen Maßnahmekosten auf vergleichsweise geringen Flächenanteilen nur geringe ökologische Aufwertungspotentiale zu erzielen.

3.2 Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Bauleitplanung

Unter Anwendung des unter 3.1 beschriebenen Bewertungsverfahrens wurde auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes und der zur Zeit absehbar geplanten Bebauungspläne der Bedarf an Ökopunkten im Rahmen der Bauleitplanung versucht abzuschätzen. Dabei kann es sich allerdings nur um einen groben Schätzwert handeln, der sich aufgrund der differenzierten Festsetzungen in den Bebauungsplänen und der aktuellen Bestandskartierung sicherlich verändern wird.

Der gesamte Bedarf wird zurzeit auf ca. 9,7 Mio. Ökopunkte geschätzt, davon könnten kurz- und mittelfristig, d. h. in den nächsten drei Jahren ca. 2,5 Mio. Ökopunkte anfallen.

Geschätzter Bedarf an Ökopunkten aus der Bauleitplanung

Stadtbezirk	2008	2009	2010	2011 ff.
Bonn	---	240.000	60.000	4.868.000
Bad Godesberg	---	---	---	478.000
Beuel	557.000	438.000	---	1.429.000
Hardtberg	---	180.000	1.260.000	232.000
Gesamtstadt	557.000	858.000	1.320.000	7.007.000

* (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, LUDWIG,D./Froehlich+Sporbeck, Bochum 1991)

Nicht enthalten sind in diesen Berechnungen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Artenschutzregelung, die nicht in Punkten berechnet werden können, da sie sich auf den Lebensraum einer bestimmten Art beziehen.

3.3 Grundstückspolitik im Stillen

In den letzten Jahren wurden in den Bereichen, die für Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen, Flächen, die der Stadt angeboten wurden, gekauft. Dadurch wurde ein Bestand an städtischem Grundbesitz in diesen Landschaftsräumen aufgebaut, der eine gute Ausgangsbasis für weiteren gezielten Ankauf in diesen Gebieten oder für den Flächentausch zur Arrondierung des Besitzes bietet. Allerdings wurden einzelne städtische Flächen in einigen Fällen auch schon für Kompensationsmaßnahmen für Einzelbauvorhaben oder im Rahmen der Bauleitplanung eingesetzt.

3.4 Erarbeitung eines Pools von potentiellen Kompensationsmaßnahmen

Aufbauend auf den im Integrierten Freiraumsystem (IFS) für die Stadt Bonn definierten Flächen mit ihrer jeweiligen Kennziffer wurde ein Flächenpool zusammengestellt, der 411 Einzelflächen umfasst. Bezogen auf diese Einzelflächen wurden die folgenden, für die Freiräume vorliegenden Grundlagen ausgewertet und die jeweils vorgesehenen Maßnahmen zusammengestellt:

- Integriertes Freiraumsystem Bonn
- Biotopkartierung der LÖLF (heute LANUV) einschließlich Stadtbiotopkartierung und Fortschreibung
- Landschaftspläne Siegmündung, Ennert und Kottenforst
- Bachentwicklungsplan
- Flächennutzungsplan
- Obstwiesenkartierung
- Grünordnungskonzepte

Daraus ergibt sich eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit (z.B. Grundbesitz) und der Eignung als Kompensationsmaßnahme im Einzelfall zu prüfen sind.

Für diese Aufgaben stehen aber weder das erforderliche Personal noch die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

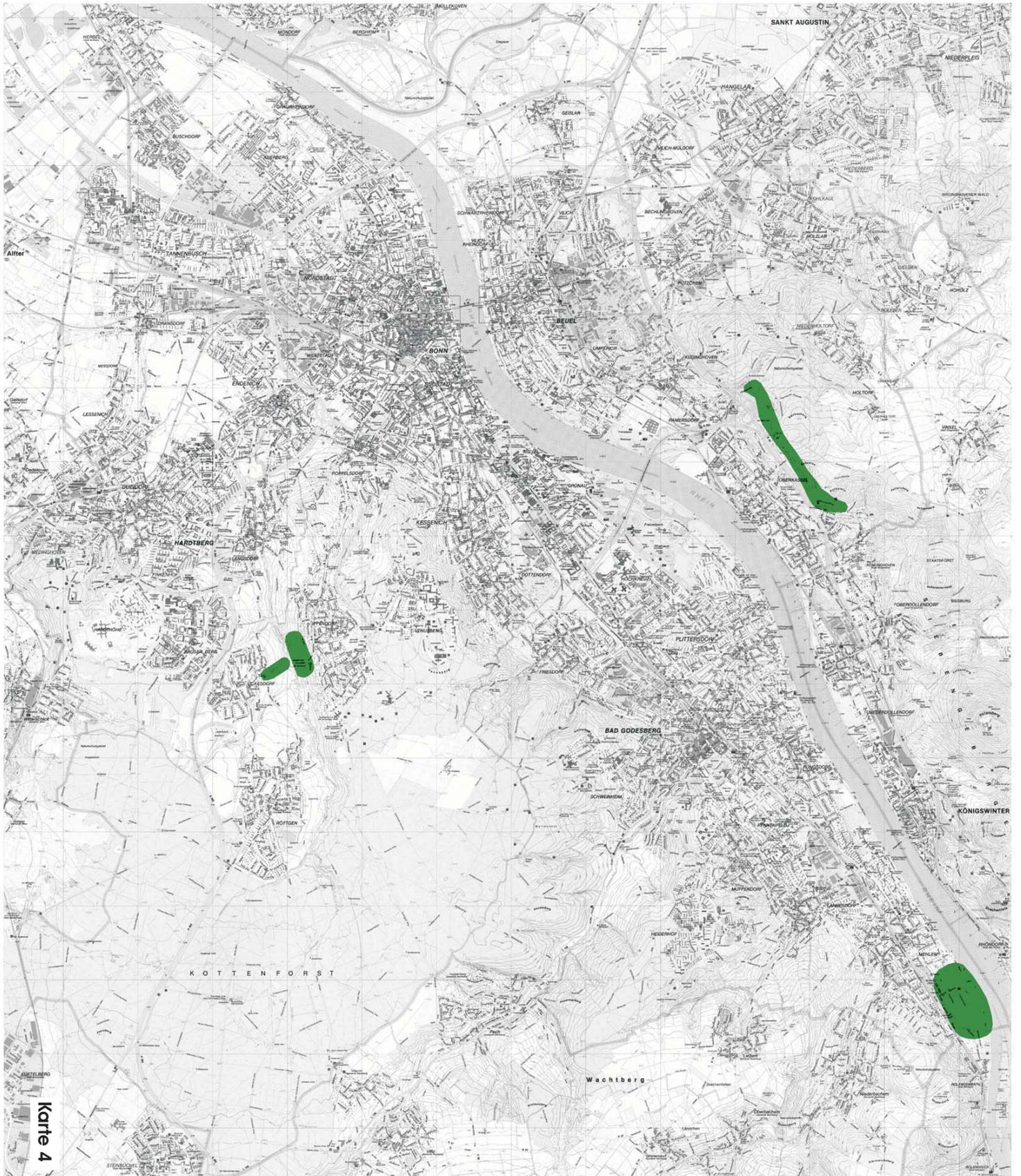
3.5 Vorliegende Maßnahmenkonzepte

Einige Teilbereiche wurden bereits unter den Kriterien Grundbesitz, landschaftliche Situation und vorhandene Nutzung als besonders geeignet für Kompensationsmaßnahmen identifiziert.

Hier wurden z. T. bereits Konzepte für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erarbeitet und die zu erzielenden Ökopunkte berechnet, hier sind z.B. die Bereiche Genienaue, Hubertusbach, Katzenlochbach (Geodätenhang) und Ennerthang zu nennen (vgl. Karte 4). Allerdings sind die vorgesehenen Maßnahmen z. T. auch bereits für Eingriffsplanungen eingesetzt worden, so dass es bisher noch nicht gelungen ist einen größeren Pool von Kompensationsmaßnahmen aufzubauen, die bei Bedarf eingesetzt werden können.

Die Beauftragung von weiteren Maßnahmenkonzepten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist dringend erforderlich und vorgesehen.

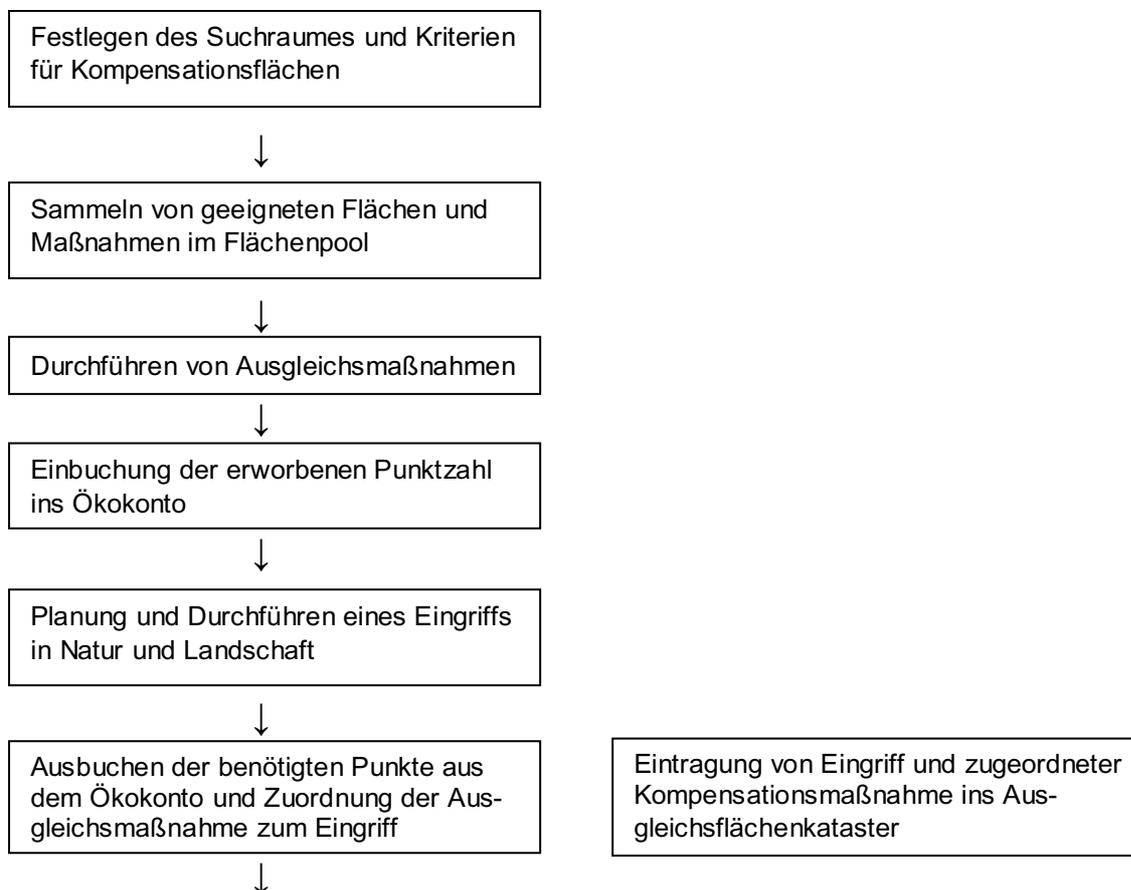
vorhandene Maßnahmenkonzepte



3.6 Flächenpool/ Ökokonto/ Ausgleichflächenkataster

In einem Ökokonto können Kompensationsmaßnahmen, die schon vor einem Eingriff realisiert wurden, bevorratet und bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden. Durch das Ökokonto können die vorgezogenen Maßnahmen dokumentiert und verwaltet werden. Die Kontoführung erfolgt durch die Verwaltung. Der unmittelbare räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff in einen Biotop und den nötigen Kompensationsmaßnahmen wird durch den Einsatz eines Ökokontos gelockert, da die Maßnahmen auch vor dem Eingriff stattfinden können. Vor der Einrichtung eines Ökokontos müssen geeignete Flächen in einem „Flächenpool“ gesammelt werden. Sobald Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen durchgeführt werden, können für diese eine bestimmte Punktzahl anerkannt und in das Ökokonto „eingebucht“ werden.

Sind Eingriffe in Natur und Landschaft geplant, kann auf die schon erbrachten „Ökopunkte“ zurückgegriffen werden. Die Berechnung des Bedarfs an Kompensation muss mit dem gleichen Bewertungsverfahren erfolgen wie die Berechnung der schon erbrachten Punkte. Ist dies nicht der Fall, müssen die Punkte von Kompensationsbedarf und erbrachter Kompensation umgerechnet werden, so dass sie miteinander vergleichbar sind. Sobald die erbrachten Kompensationsleistungen in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Punkte vom Ökokonto „abgebucht“ werden. Bevor jedoch auf Maßnahmen, die im Ökokonto angespart wurden, zurückgegriffen werden kann, ist die rechtlich vorgegebene Entscheidungsabfolge bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen: Vermeidung/ Minimierung vor Ausgleich vor Ersatz vor Ersatzgeld. Sobald die Kompensationsmaßnahmen abgebucht sind, werden sie im Ausgleichflächenkataster eingefügt und den entsprechenden Eingriffen zugeordnet.



In Bonn hat die Verwaltung die technischen Voraussetzungen für die Führung des Ökokontos sowie des Ausgleichsflächenkatasters bereits seit langem geschaffen. Es wurde eine Datenbank erstellt, die mit dem städtischen Umweltinformationssystem verknüpft ist und die erforderlichen Informationen sowohl in graphischer als auch in analoger Darstellung bereitstellt. Sukzessive werden alle eingriffsrelevanten Daten in diese Datenbank eingestellt. Aufgrund der nur im beschränkten Umfang zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen konnten die Datenbestände noch nicht im wünschenswerten Umfang eingepflegt werden. Ebenso wird ein Ausgleichsflächenpool mit möglicherweise geeigneten Kompensationsstandorten vorgehalten. Seit 2001 wird das „Ökokonto“ geführt, auf dem bisher die Ökopunkte von ca. 15 Maßnahmen „eingezahlt“ und zum Teil wieder „ausgebucht“ wurden. Bei der Ausbuchung wurden den eingriffsrelevanten Vorhaben notwendige Kompensationsmaßnahmen zugeordnet und im Ausgleichsflächenkataster eingetragen. Weitere Maßnahmen auf Grundstücken, die sich bereits im Besitz der Stadt befinden, sind in Vorbereitung.

Im Hinblick auf die nur noch in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden potentiellen Kompensationsflächen werden derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe Alternativen untersucht, die unter anderem auch die stärkere Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen sowie Gewässerrenaturierungen und sonstige Biotopaufwertungen umfassen können. Teilergebnisse wurden den Gremien bereits in der Mitteilungsvorlage DS.-Nr. 0412619 vorgestellt.

Übersicht Abbuchungen aus der Ökokontomaßnahme Grünzug Nord

Biotopaufwertung insgesamt:	Fläche m ²	Ökopunkte/m ²	Ökopunkte
Flurstücke			
s. ges. Aufstellung	43200	9	388800
<hr/>			
Ökopunkte Gesamt			388800

Abbuchungen

Maßnahme	Bezeichnung	benötigte Ökopunkte
	Telekom I	61.500
	Oelser Straße	1101
	Japanische Residenz	76100
	Basketshalle	18085
	Basketshalle Nachtrag	816
	Aegidienstraße	124.393
	Zw. Su.	281.995

Bestand

106.805

Beispiel für ein Maßnahmenblatt aus dem Bonner Ökokonto

Maßnahmen

Bezeichnung
Erdbeerfeld

Maßnahme-Nr.:
02001.002

Ausgleich B-Plan
8215-61

Durchführender
Stadt Bonn

Stadtbezirk
Bad Godesberg

Bemerkung:

Beschreibung

Art:	SPE / extensiv gepflegte Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen
Planrecht:	Grünfläche
Finanzierung:	Stadt Bonn
Sicherung:	städt. Eigentum
Pflege:	Extensive landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Biotopbelange

Teilmaßnahme

Nr.	Maßnahme	Träger	Erledigung
1	Streuobstwiesen, extensiv, ohne alten Baumbestand anlegen	Stadt Bonn	Herstellungspflege abgeschlossen

Flächen / Kosten

Gemarkung	Rüngsdorf	Grunderwerb EUR:	960.439,42
Flur:	3	Gestaltung EUR:	29.735,68
DGK:		Pflegekosten EUR:	61.410,40
Fläche:	36.107	Gesamtaufwand EUR:	1.051.585,50
Eigentum:	Stadt Bonn	Aufwand je m² EUR:	29,12
Nutzer:	Nutzer	Ökopunkte:	397.100
Ausgangs-Zustand:	Ackerfläche	Kosten je Ökopunkt	2,65

Flurstücke

Gemarkung:	Flur:	Flurstück	Fläche:	Eigentümer:	Nutzer:
Rüngsdorf	3	1252	9.901	Stadt Bonn	
Rüngsdorf	3	1253	6.654	Stadt Bonn	
Rüngsdorf	3	1254	19.552	Stadt Bonn	
	Summe:		36.107		

Zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Vorhaben wurde eine zweckgebundene Haushaltsstelle eingerichtet, die eine zweckgebundene Bewirtschaftung gewährleistet.

Die unter Zif. 4.2 beschriebene Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird ebenfalls über das Ökokonto abgewickelt.

3.7 Ämterübergreifende Arbeitsgruppe

Da es sich bei dem Gesamtkomplex der Kompensationsflächen um eine Querschnittsaufgabe handelt, an der neben dem Baudezernat auch das Umweltdezernat und die Liegenschaftsverwaltung beteiligt sind, wurde eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die in unregelmäßigen Abständen tagt und in der die vielfältigen Fragestellungen koordiniert und diskutiert werden sollen.

4. Konkretisierende Schritte

4.1 Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft

Durch vielfältige Flächen beanspruchende Planungen gehen der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen täglich landwirtschaftliche Nutzflächen in der Größenordnung von rd. 20 ha verloren. Hinzu kommt ein zusätzlicher Flächenentzug durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sowohl der Flächenentzug selbst als auch regelmäßig auftretende agrarstrukturelle Probleme durch Kompensationsmaßnahmen (Verschattung, Behinderung der Bewirtschaftung usw.) vermindern das landwirtschaftliche Einkommenspotential und/oder beeinträchtigen die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.

Der immense Flächenverbrauch, insbesondere in den Ballungsgebieten, zwingt alle Beteiligten, neue Wege einer Flächen sparenden Vorgehensweise zu suchen.

Diese zu großen Teilen landwirtschaftlich geprägten Bereiche sind Teile unserer Kulturlandschaft. Der Erhalt der Kulturlandschaft ist in vielen Fällen untrennbar mit der Tätigkeit der Landwirte verbunden. Oft sind auch Tier- und Pflanzenarten an eine bestimmte Bewirtschaftungsform gebunden. Eine Verbindung von Kompensationsmaßnahmen mit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Produktionsorientierte bzw. betriebsintegrierte Kompensation) - und damit dem Erhalt der Kulturlandschaft - kann daher unter bestimmten Voraussetzungen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung dienen. Voraussetzungen sind z.B. extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünland unter Berechnung einer Nutzungsausfallentschädigung als Deckung des Ertragsausfalls in Analogie zum mit EU-Mitteln geförderten Vertragsnaturschutz, da die dort vertraglich festgelegten Bewirtschaftungsformen im Grundsatz auf die Eingriffsregelung übertragbar sind. Die Verwaltung beschäftigt sich derzeit intensiv mit dieser Problematik. Produktionsintegrierte Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes sind nach dem Landschaftsgesetz § 4a (4) auch auf wechselnden Flächen möglich, wenn die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen durch einen geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

Die Verwaltung hat den Dialog mit der Landwirtschaftskammer daher intensiviert und wird versuchen die Ausgestaltung notwendiger vertraglicher Vereinbarungen mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen. Als Vertragspartner speziell für Kompensationsmaßnahmen, die nicht dauerhaft flächenbezogen durchgeführt werden sollen, bietet sich die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft mit Sitz in Bonn an.

In vielen, für solche landwirtschaftlichen Maßnahmen in Frage kommenden Arealen verfügt die Stadt nur in eingeschränktem Umfang über geeignete eigene Flächen. Soweit die Landwirtschaft eigene Produktionsflächen in solche Projekte einbringt, steht die bislang ungelöste Frage der dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Raum. Die produktionsintegrierte Landwirtschaft beinhaltet z. B. nach wie vor die Fruchtfolge oder ein Wechsel der Nutzung der Flächen nach sich. Dies ist mit dem Gedanken der dauerhaften Beibehaltung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar. Diese Fragen konnten bislang nicht befriedigend gelöst werden.

Eine Finanzierung / Refinanzierung produktionsintegrierter landwirtschaftlicher Extensivierungsmaßnahmen ist über das Instrument der Kostenerstattungssatzung fraglich. Schwerpunkt der Kosten stellen Nutzungsausfallentschädigungen dar, die nicht als Maßnahmekosten wie etwa Herstellungsaufwand betrachtet werden können.

Bei der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft sind noch technische und organisatorische Fragestellungen zu klären, bevor konkrete Maßnahmen mit Vertretern der Landwirte in Angriff genommen werden können.

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Um die Interessen der Landwirtschaft künftig besser bei den Flächen bezogenen Planungen berücksichtigen zu können, wurde die Landwirtschaftskammer NW von der Stadt Bonn beauftragt, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen, der einerseits als Grundlage für die Fortschreibung des FNP dienen kann und andererseits auch Aussagen zu künftigen Kompensationsmaßnahmen enthält.

Die Arbeiten an dieser Untersuchung wurden nunmehr abgeschlossen und das Ergebnis der Verwaltung vorgelegt. Ziele des landwirtschaftlichen Fachbeitrages sind die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Stadtgebiet, die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Kulturlandschaft sowie die Schaffung einer Grundlage für die Abstimmung der angestrebten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung.

Um die aktuelle Situation der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Bereich der Stadt Bonn möglichst genau darzustellen, wurde eine umfangreiche Befragung der im Gebiet ansässigen Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterinnen durchgeführt, an der sich 54 Betriebe beteiligt haben. Auf diese Betriebe beziehen sich auch die mit Zahlen belegten Angaben im Gutachten. Da das Stadtgebiet bezogen auf die land- und gartenbauliche Nutzung sehr heterogen ist, wurden sechs Teilräume gebildet und getrennt betrachtet. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Teilraum 1: Die fruchtbare Siegaue
- Teilraum 2: Das Siebengebirgsvorland
(Flächen um Holtorf und Hohholz)
- Teilraum 3: Der Bonner Obstgarten
(Flächen zwischen Muffendorf, Lannesdorf und Mehlem)
- Teilraum 4: Das grüne Band zum Kottenforst
(Flächen um Ippendorf und Röttgen)
- Teilraum 5: Der Bonner Gemüsegarten
(Flächen um Dransdorf und Lessenich-Meißdorf)
- Teilraum 6: Der Klosteracker (Rheinaue-Nord)

In diesen Teilräumen wurden insgesamt 17 Bereiche abgegrenzt, die aus landwirtschaftlicher Sicht als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen dienen können. (vgl. Karte 5)

Einige der befragten Betriebe bekundeten ihre Bereitschaft zur Übernahme von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, einige Betriebe äußerten auch ihr Interesse an der Übernahme von Maßnahmen im Rahmen der städtischen Grünpflege und des Vertragsnaturschutzes.

Abschließend wurden Anregungen zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen und zu Vorrangflächen für die land- und gartenbauliche Nutzung sowie einige grundsätzliche Aussagen zur Bauleitplanung und Ersatzmaßnahmen beschrieben.

Künftig sollen die Möglichkeiten von betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen bereits bei der Erstellung der Landschaftspflegerischen Fachbeiträge verstärkt geprüft werden. Dazu sollen die Bearbeiter gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und den praktizierenden Landwirten Lösungsmöglichkeiten suchen.

Das Dortmunder Modell

Die Stadt Dortmund erprobte von 2003 bis 2005 in einem Modell-Projekt, einen Teil der benötigten Kompensationsmaßnahmen durch Umwelt verbessernde, produktionsintegrierte Maßnahmen in der Landwirtschaft zu decken. Die Stadt hatte durch die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes 2004 einen hohen Kompensationsbedarf, der nicht durch Maßnahmen im Baugebiet gedeckt werden konnte. Gleichzeitig ist die Stadt Eigentümerin von mehr als 30% der städtischen landwirtschaftlichen Flächen, die sie bis zu diesem Zeitpunkt in aus-

Suchräume Kompensationsmaßnahmen (LW-Sicht)



Karte 5

schließlich einjährigen Verträgen an die Landwirte verpachtete. Die landwirtschaftlichen Liegenschaften sollten nun einem Ökokonto zugeführt werden, um den Kompensationsbedarf auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen zu verwirklichen und dennoch einen dauerhaften Entzug der Flächen aus der Landwirtschaft zu vermeiden. Das Ziel war es, Landwirte als Dienstleistungspartner im dauerhaften Pflegemanagement von Kompensationsflächen zu gewinnen, da die bisherige Pflege dieser Flächen nicht zu finanzieren war. Die Kausalkette „Eingriffe in Natur und Landschaft - Beschaffung ökologischer Ausgleichsflächen - Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche - Existenzgefährdung für Höfe“ sollte damit unterbrochen werden.

In einem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom Oktober 2006 wurde festgelegt, landwirtschaftliche Pachtverträge vorzugsweise nach ökologischen Kriterien zu vergeben. Für neu hinzukommende, auf Dauer ökologisch und extensiv bewirtschaftete Flächen werden der Stadt Punkte auf einem „Ökokonto“ gut geschrieben. Mit Landwirten, die sich auf die extensiven Bewirtschaftungspakete einstellten, wurde ein Pachtvertrag nicht nur über ein Jahr sondern über 5 Jahre geschlossen, was eine langfristige Planungssicherheit ermöglichte. Die beteiligten Landwirte erhielten, ähnlich wie im Vertragsnaturschutz, eine Entschädigung, die sich am Ertragsausfall bemaß. Die Stadt wendete im Durchschnitt der Maßnahmenpakete ca. 500 Euro pro Hektar auf.

Die Überlegungen zur Umsetzung der ökologischen produktionsorientierten Maßnahmen werden gemeinsam mit der Verwaltung, Vertretern des Naturschutzes und den Landwirten getroffen. Für die Erprobung wurden vom Amt für Liegenschaften und Immobilienentwicklung geeignete Räume festgelegt, bei denen es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, *„auf denen keine anderen stadtplanerischen Ziele festgelegt sind, die nicht als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, bei denen es sich nicht um ökologisch hochwertige Biotope handelt, auf denen keine Altlasten liegen und die nicht bereits als Ausgleichsflächen festgelegt sind.“* (Höing, W.; Lenzen, W.; Steinhoff, J.: *Naturschutz und Landschaftsplanung, in Zeitschrift für angewandte Ökologie Landwirtschaft und Ökokonto, 10/ 2007, Verlag Eugen Ulmer*). Mit konventionell und ökologisch wirtschaftenden Landwirten wurde das Projekt verwirklicht und nach zwei Jahren Projektlaufzeit als in der Realität belastbar bezeichnet.

Übertragbarkeit des Dortmunder Modells auf die Stadt Bonn

Die Biologische Station Bonn analysierte im Auftrag des Stadtplanungsamtes den Ergebnisbericht des Dortmunder Modells und untersuchte seine Übertragbarkeit auf Bonn. Die Ergebnisse sind auf der folgenden Tabelle abgebildet.

Übertragbar	Nicht übertragbar
Ein hoher Bedarf an Kompensationsflächen	Der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im städtischen Besitz
Die Integration aller Interessengruppen von Anfang an in das Verfahren	Der hohe Pachtflächenanteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Landwirte sind auf städtische Pachtflächen angewiesen
Die Führung eines Ökokonto als Basis für (d.h. Ausgleich auf Vorrat)	Die politische Beschlusslage zur vorrangigen Förderung von Ökolandbau auf städtisch verpachteten Flächen
Langfristige Pachtverträge als Planungssicherheit für die Landwirte	Die Inwertsetzung eines Ökopunktes in Euro, da das Berechnungsverfahren von Dortmund nicht beschrieben und somit nicht nachvollziehbar ist
Ein Kataster für landwirtschaftliche Kompensationsflächen durch die Integration in das Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer	
Eine Ökologische und Ökonomische Bewertung in	

einzelnen Punkten	
Bedingt übertragbar: der entwickelte Maßnahmenkatalog (10 Pakete), eine Einzelfallprüfung ist generell erforderlich	
Bedingt übertragbar: die schematische Abarbeitung nach Biotopwert, die Anpassung an die Verhältnisse in Bonn ist erforderlich, da nicht alle Maßnahmen überall gleich sinnvoll sind	
Bedingt übertragbar: die Übertragung der Pflege von Kompensationsflächen auf die Landwirtschaft und dadurch Kostenersparnis bei der Stadt. Die gilt nur, wenn die Stadt auf eigenen Flächen Kompensationsverpflichtungen übernommen hat und Flächen durch eigenes Personal pflegen müsste.	
Im Prinzip übertragbar: die Kontrolle der Flächen durch das Umweltamt	
Wünschenswert: die Berechnung der Leistungen bei Beibehaltung des aktuellen Bewirtschaftungsniveaus, ohne finanzielle Anreizkomponente (Erhalt des Einkommenspotentials). Dies müsste auf Bonner Verhältnisse neu berechnet bzw. angepasst werden. Der Einbau einer Anreizkomponente für die Einbindung privater Flächen erscheint unabdingbar.	

Fazit zur Übertragbarkeit des Dortmunder Modells auf die Stadt Bonn

Entscheidende Hemmnisse der Übertragbarkeit des Dortmunder Modells auf die Stadt Bonn sind die unterschiedlichen Besitzverhältnisse landwirtschaftlicher Flächen der beiden Städte. Einzelne Elemente sind wertvolle Anregungen für ein ähnliches Modell der Integration landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen von Kompensationsverfahren in Bonn. Der tatsächliche ökologische Zugewinn ist stark von der Einzelsituation abhängig. Es ist kritisch zu beurteilen, kleinere Einzelflächen inmitten der Bebauung für ökologische Kompensation heranzuziehen, wenn größere Vernetzungsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Die Aufwertung von Kleinflächen bleibt durch den hohen Nutzungsdruck auf Freiflächen in der Stadt schwierig. Die Integration eines landwirtschaftlichen Ausgleichs in ein Gesamtkonzept sollte weiter verfolgt werden. Über das Ergebnis der Prüfung hatte die Verwaltung im Umweltausschuss am 07.08.2007 berichtet (DS 0612894EB8).

4.2 Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft

Durch die am 03.05.2005 erfolgte Novelle des Landschaftsgesetzes (2a in Verbindung mit §§ 4-5a) können auch Kompensationsmaßnahmen im Wald durchgeführt werden und als Ökomaßnahmen Anerkennung finden.

In Gesprächen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft (vormals Forstamt Bonn) wurden die Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen im Wald diskutiert. Der Landesbetrieb hat die Durchführung potentieller Ausgleichsmaßnahmen im Kottenforst (vgl. Karte 6) angeboten, die einem Punkteausgleich von ca. 900.000 Ökopunkten entsprechen würden.

Es handelt sich hier in erster Linie um nicht standortgerechte Nadelwaldbestände, die durch Laubholzaufforstungen ersetzt werden sollen, um naturnahe und ökologisch vielfältige Bestände aufzubauen. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung am 11.10.2007 ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zur Bereitstellung von rd. 900.000 ökologischen Wertpunkten im Kottenforst zu schließen.

Die Modalitäten der Vereinbarung werden zur Zeit im Detail abgestimmt, so dass kurzfristig mit dem Abschluss des Vertrages gerechnet wird. Die waldbaulichen Maßnahmen werden

Kompensationsflächen gem. Vertrag mit dem Forstamt



derzeit durchgeführt und im Frühjahr 2008 abgeschlossen. Die hierdurch erzielten ökologischen Wertpunkte stehen alsdann für die Zuordnung in anstehenden Bebauungsplanvorhaben zur Verfügung.

Es war geplant, in weiteren Gesprächen mit dem Forstamt Eitorf, das für die rechtsrheinischen Waldflächen zuständig ist, die bereits von der Forstverwaltung in Aussicht gestellten Maßnahmen zu besprechen. Wegen der zurzeit laufenden Überlegungen und Diskussionen zur Einrichtung eines Nationalparks Siebengebirge mussten diese Gespräche zunächst ausgesetzt werden.

Ebenso sind ähnliche Maßnahmen für den Bonner Stadtwald, der unmittelbar an den Kottenforst angrenzt, zu prüfen. Für den Stadtwald wurde mit Stichtag 01.01.2006 eine neue Forsteinrichtung durchgeführt. Demnach besitzt die Stadt Bonn ca. 700 ha Wald. Davon entfallen jedoch nur ca. 600 ha auf sog. Holzboden, also tatsächlich mit Waldbäumen bestockte Flächen. Ca. 60 ha sind Nichtholzboden (Wege, Plätze) und ca. 40 ha sind nichtforstliche Betriebsflächen, also Wiesen, Wasserflächen etc.

Seit dem 01.03.1999 ist der Stadtwald nach den Kriterien des NATURLAND-Verbandes für eine ökologische Forstwirtschaft zertifiziert. Das heißt u. a., dass 16,9 ha als Referenzfläche ausgewiesen sind und nicht bewirtschaftet werden.

Im Stadtwaldbereich sind derzeit bereits ca. 8 ha als Ersatzflächen ausgewiesen und werden entsprechend entwickelt. Weitere Flächen (ca. 3 ha) können im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gibt es im Stadtwald, der schon seit über 40 Jahren naturgemäß bewirtschaftet wird, keine weiteren, sinnvollen Kompensationsflächen.

Mit einem privaten Waldbesitzer wurden in einem Fall bereits erfolgreich Kompensationsmaßnahmen für einen Bebauungsplan in einem Bachtal durchgeführt, auch hier sind weitere Maßnahmen denkbar, die allerdings wegen der Probleme der dauerhaften Sicherung des Bestands als Ausgleichsfläche von der Verwaltung eher kritisch gesehen werden.

4.3 Festlegung von Schwerpunktbereichen für Kompensationsmaßnahmen

Aufbauend auf dem unter 3.4 beschriebenen Pool an potentiellen Kompensationsmaßnahmen hat die Verwaltung unter Einbeziehung weiterer Kriterien (z.B. Grundbesitz, landschaftliche und planerische Eignung, ökologische Aufwertbarkeit) in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Bonn sechs Schwerpunktbereichen festgelegt.

Es handelt sich hierbei um (vgl. Karte 7):

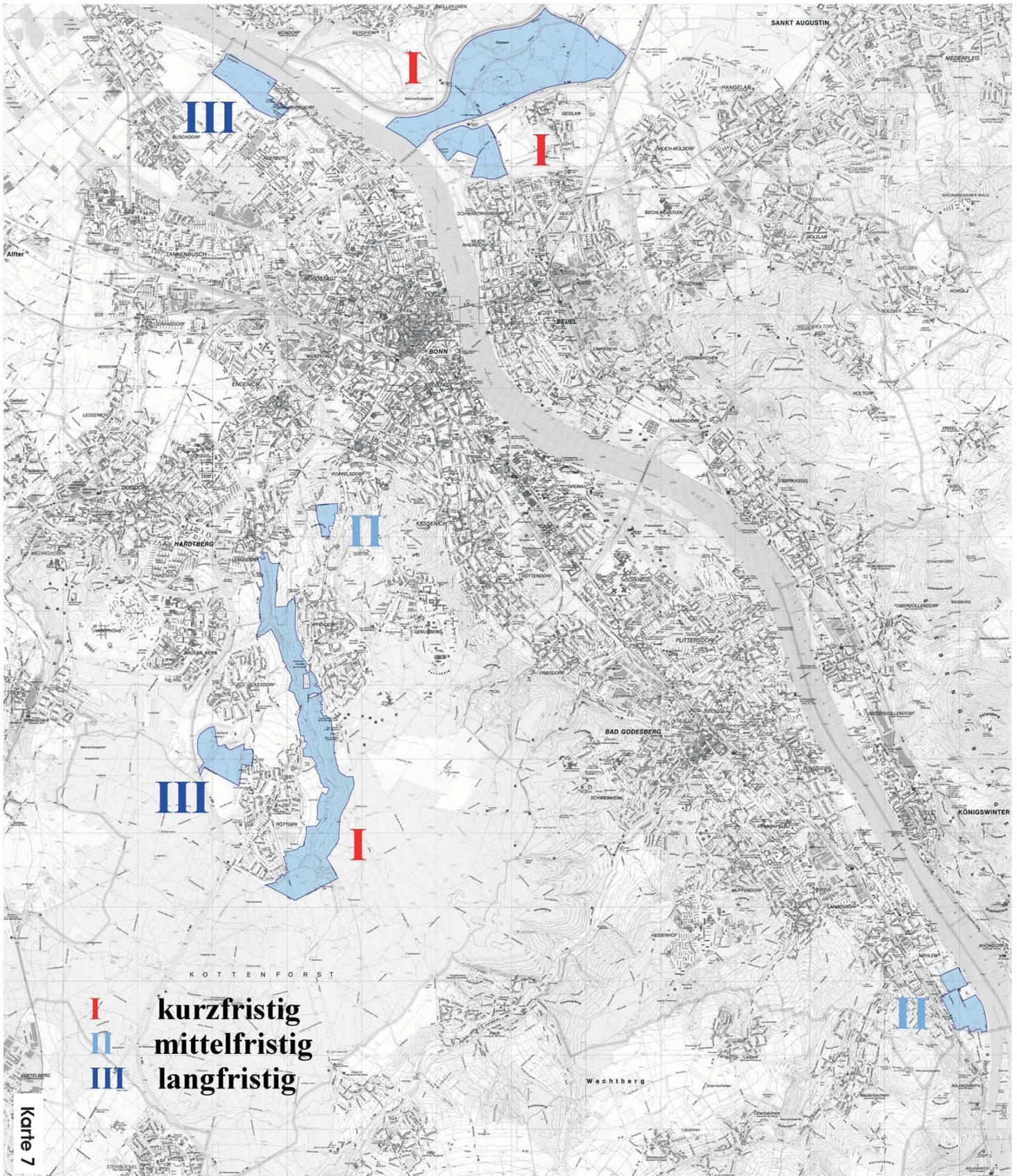
- die Siegaue westlich und nördlich Geislar

Für den genannten Bereich ist es sinnvoll, die bereits im städtischen Besitz befindlichen Flächen mittels einer Unternehmensflurbereinigung bzw. vereinfachten Flurbereinigung nach § 87 FlurbG in Kooperation mit dem Amt für Agrarordnung zu arrondieren. Gleichzeitig sind damit auch sinnvoll arrundierte Flächenzuschnitte zum Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bestandteil der Kulturlandschaft möglich.

- die Rheinaue-Nord
- das Katzenlochbachtal
- die Freiflächen westlich von Röttgen
- Flächen an der Kreuzbergallee
- die Genienaue

Für die genannten Flächen soll der Grunderwerb verstärkt und soweit erforderlich Konzepte für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erstellt werden. Dafür ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich.

Schwerpunktbereiche für Kompensationsmaßnahmen mit Priorisierung



Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kottenforst, wo die unter 4.2 beschriebenen und mit der Forstverwaltung vertraglich gesicherten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Für die o. g. Schwerpunktbereiche sollen von externen Büros Maßnahmenkonzepte entwickelt und die zu erwirtschaftenden Ökopunkte berechnet werden.

Ziel soll dabei nicht nur die Bereitstellung von aktuell benötigten Ausgleichsmaßnahmen sein, sondern auch die mittel- bis langfristige Schaffung von Maßnahmen, die dem Ökokonto gutgeschrieben und bei Bedarf kurzfristig eingesetzt werden können.

Für diese Schwerpunktbereiche wurde auf der Grundlage der folgenden Kriterien eine Priorisierung vorgenommen:

- Suchräume im Landwirtschaftlichen Beitrag
- Anteil des städtischen Grundbesitzes
- Ökologische Wertigkeit
- Lage zu Naturschutzgebieten

Danach wurden zwei Bereiche in die **Priorität I** eingestuft:

- **die Siegaue westlich und nördlich Geislar**
- **das Katzenlochbachtal**
- (Die forstlichen Maßnahmen im Kottenforst sollen auch in erster Priorität entwickelt werden.)

Es ist vorgesehen, für den Bereich Katzenlochbachtal ein Maßnahmenkonzept als Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und einem Planungsbüro zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Bereiche „Flächen an der **Kreuzbergallee**“ und „**Genienaue**“ wurden in die **Prioritätsstufe II** eingeordnet, die Bereiche **Rheinaue-Nord** und **westlich von Röttgen** wurden in die **Priorität III** eingestuft.

Unabhängig von diesen Schwerpunktbereichen sollen die von der Landwirtschaftskammer benannten Suchräume auf ihre Eignung für Ausgleichsmaßnahmen untersucht und entwickelt werden.

4.4 Weitere aktuelle Maßnahmen

Landschaftsplan Kottenforst

Der Landschaftsplan Kottenforst wird zurzeit von einem Büro für Landschaftsplanung erarbeitet. Er soll im Laufe des Jahres 2008 fertig gestellt und nach der Verwaltungsabstimmung in die politische Beratung eingebracht werden.

Im Landschaftsplan sollen Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Maßnahmenräumen gemäß § 26 Nr. 2 Satz 2 LG festgesetzt werden, die als Kompensationsmaßnahmen dienen können. Zur Entwicklung offener und halboffener Lebensräume umfassen die Maßnahmen vorrangig die Anlage von Ackerrandstreifen, von Säumen an Wegen und Fließgewässern, von gepflegten Brachflächen und von Wildkraut-Äckern. Im Einzelfall sind auch Pflanzungen von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen oder Obstwiesen möglich; dabei ist die „Liste der Standortheimischen Gehölze und traditionellen Kulturarten in Bonn“ zu beachten. In den ausgewiesenen Agrarräumen soll eine Mindestausstattung an Strukturen mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Tierarten der offenen Feldflur sowie von Ackerwildkräutern geschaffen werden. Als Zielwert wird ein Flächenanteil von 2 % - 3 % angestrebt (Kaule 1991). Zielarten sind u. a. Feldhase, Vögel des Offenlandes sowie des struktur-

reichen Offenlandes und die Ackerbegleitflora. Des Weiteren sollen durch extensive Bewirtschaftung auch flächenhafte Maßnahmen durchgeführt werden.

Um die Maßnahmen einvernehmlich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umzusetzen, sollen keine konkreten Flächen benannt werden, sondern für die jeweiligen Maßnahmen ein Mindestflächenumfang festgesetzt werden.

Zur Verbesserung des Zustandes von Fließgewässern ist ebenfalls die Anlage von Gewässerstrandsteifen im Sinne der EU-WRRL vorgesehen.

Grünes C

Im Rahmen der Regionale 2010 wird das Grüne C als grenzüberschreitende Freiraumverbindung von den Städten Bonn, Bornheim, Niederkassel, Sankt Augustin, Troisdorf und der Gemeinde Alfter entwickelt. Ziele des Projektes sind die Erhaltung der Freiflächen, die Erschließung für die Erholung, die Verknüpfung der Einzelräume und die gestalterische Inwertsetzung dieses gemeinsamen Freiraumes als „Landschaften-Park.“ Das Grüne C setzt sich aus vielen sehr verschiedenen Einzelräumen zusammen, die jeweils eine eigenständige planerische Lösung erfordern. Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nur punktuell und in kleinen Bereichen möglich, da es sich im linksrheinischen Teil großenteils um hochwertige landwirtschaftliche Produktionsstandorte handelt, die weitgehend erhalten bleiben sollen. Im rechtsrheinischen Teil des Grünen C liegen große landwirtschaftlich weitgehend extensiv genutzte Flächen in der Siegaue, die auch unter Naturschutz stehen und im FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) liegen. Die Flächen zwischen dem Siegdeich und der Ortslage Geislar bzw. der A 59 werden ackerbaulich genutzt.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine großflächige Aufwertung der Flächen im Grünen C auf dem Gebiet der Stadt Bonn nicht möglich. Allerdings sind möglicherweise im Bereich der Mondorfer Fähre und punktuell Pflanzmaßnahmen, die als Kompensation genutzt werden können, möglich. Darüber hinaus ist in einigen Bereichen auch die Anlage von Blühstreifen z. B. entlang des verbindenden Links denkbar.

Im Zusammenhang mit dem Grünen C ist auch die Verlagerung des Rheindorfer Baches mit der Schaffung einer neuen großzügigen Grünzone geplant. Diese Bachverlegung und die begleitenden Pflanzmaßnahmen können ebenfalls als Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

Unabhängig von den Maßnahmen auf Bonner Stadtgebiet ist auch die Nutzung von Ausgleichsmaßnahmen im Grünen C auf Gebiet der anderen Kommunen denkbar, sofern über eine derartige Lösung Konsens erzielt werden kann.

5. Nächste Schritte

5.1 Bodenvorratspolitik verstärken

Da die Grundstückskosten – wie oben bereits ausgeführt - einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten des Ausgleichs haben, kommt dem Aspekt einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik der Stadt als Beitrag zur Stabilisierung der Baulandpreise eine herausragende Bedeutung zu:

Grundstücke, die dem Ausgleich von Eingriffen durch Baulandausweisung dienen, haben eine Funktion als „Bauvoraussetzungsland“. Ohne die Verwendung dieser Flächen für Ausgleichszwecke könnten sich andere Grundstücke nicht zu Bauland entwickeln lassen. Bei der ökonomischen Wertbemessung derartiger Ausgleichsflächen ist diese Funktion durch Wertzuschläge gegenüber solchen Flächen, die auf absehbare Zeit keine entsprechende Funktion als Bauvoraussetzungsland aufweisen, zu berücksichtigen.

Sofern Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erst dann durch Investoren oder durch die Stadt erworben werden, wenn konkrete Absichten für eine Inanspruchnahme dieser Grundstücke als Ausgleichsflächen bestehen, haben diese Grundstücke bereits die soeben dargestellte ökonomische Wertsteigerung erfahren.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend anzuraten, Flächen für künftige Ausgleichsmaßnahmen schon zu einem Zeitpunkt durch die Stadt zu erwerben und dem Ausgleichsflächenpool bzw. Ökokonto zuzuführen, bevor konkrete planerische Absichten vorliegen bzw. bekannt werden, die zu einer Kostensteigerung der Ausgleichsmaßnahmen durch Bodenwertsteigerungen führen.

In der Vergangenheit bestand ein Hauptproblem bei der Konzipierung sinnvoller, großräumiger Ausgleichsmaßnahmen in der Verfügbarkeit von Flächen. Um hier zukünftig auf eine bessere Handlungsgrundlage zurückgreifen zu können, überprüft die Verwaltung zur Zeit die Möglichkeit von Instrumenten einer entsprechenden Bodenvorratspolitik.

In jedem Fall ist die Bereitstellung von Haushaltsmittel für den frühzeitigen Ankauf von Grundstücken Voraussetzung für die zügige und kostengünstige Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen.

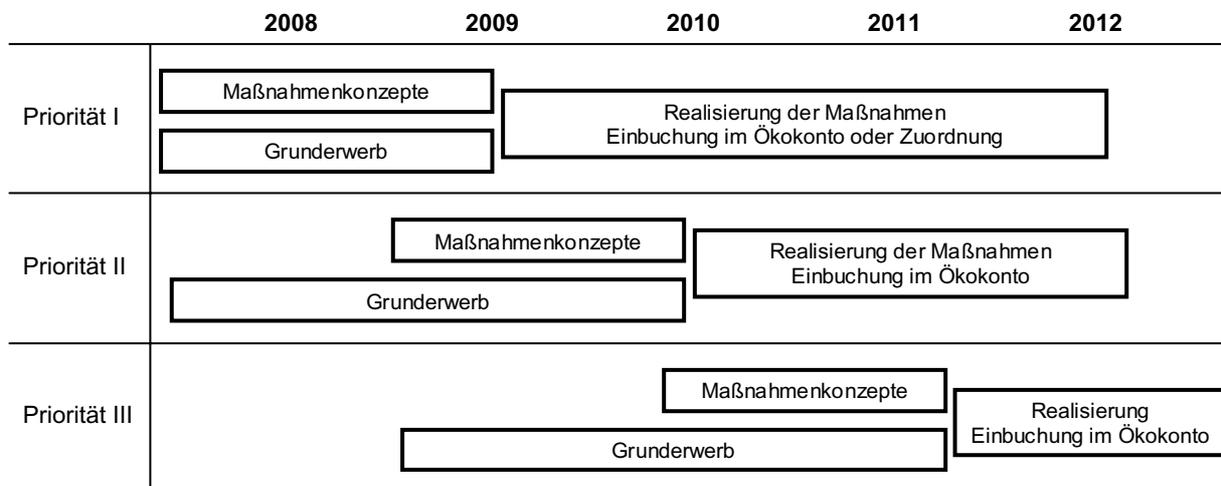
Hier sollte insbesondere in den unter 4.3 genannten Schwerpunktbereichen entsprechend der Prioritätenliste gezielt Grunderwerb getätigt werden.

5.2 Maßnahmenkonzepte erstellen

Für die unter 4.3 genannten Schwerpunktbereiche sollten möglichst parallel Maßnahmenkonzepte gemäß den aufgezeigten Prioritäten vergeben werden.

Diese Maßnahmenkonzepte umfassen eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß dem Biotoptypenschlüssel nach LUDWIG (vgl. 3.1). Ebenso werden Landschaftsschäden und Defizite in der Landschaftsausstattung erfasst. Die Biotoptypen werden nach der Methode LUDWIG bewertet und die jeweilige Eignung als Kompensationsfläche festgelegt und begründet. Für die so benannten potentiellen Kompensationsflächen werden Maßnahmenvorschläge erarbeitet sowie die mit diesen Maßnahmen erreichbaren Aufwertungspotentiale ermittelt. Die Maßnahmenvorschläge werden in Karten mit ausführlichen textlichen Erläuterungen als Grundlage für die Ausführungsplanung dargestellt.

Der Ablauf der einzelnen Realisierungsschritte ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt:



Kompensationsmaßnahmen in Schwerpunktbereichen

5.3 Maßnahmen im Vorlauf realisieren und in Ökokonto einbuchen

Auf der Grundlage der unter 5.2 beschriebenen Maßnahmenkonzepte sollten – nach dem eventuell erforderlichen Grunderwerb – die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen durchgeführt und in das Ökokonto eingebucht werden.

Hier ist der zeitliche Vorlauf entscheidend um die bauliche Entwicklung dadurch zu beschleunigen, dass die erforderlichen Ökopunkte für den Ausgleich bereits im Ökokonto vorhanden sind und nur noch dem jeweiligen Bebauungsplan zugeordnet und ausgebucht werden müssen. Dadurch entfällt zum einen die oft zeitaufwändige und z. T. mühsame Suche nach geeigneten und ausreichenden Kompensationsflächen, zum anderen werden verstärkt ökologisch sinnvolle und im Zusammenhang stehende Maßnahmen realisiert, die einen höheren Nutzen für Natur und Landschaft garantieren.

Zurzeit stehen die personellen und finanziellen Ressourcen für die zeitnahe Realisierung dieser zweckmäßigen Vorgehensweise nicht zur Verfügung.

5.4 Kostenerstattungssatzung nach § 135 a BauGB

Die Notwendigkeit des Erlasses einer Kostenerstattungssatzung war bereits 1999 Gegenstand der Beratung im Rat der Bundesstadt Bonn. In der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 10.12.1998 (DS Nr. 9801648) hat die Verwaltung zur Notwendigkeit des Erlasses einer solchen Satzung berichtet (DS Nr. 9801648ST). Ein Handlungsbedarf zum Erlass einer Satzung nach § 135a BauGB bestand seinerzeit nicht, weil die Umsetzung der Eingriffsregelung bis dahin ausnahmslos durch städtebauliche Verträge oder im Rahmen der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sicher gestellt werden konnte. An der Einschätzung der Eignung dieser Instrumentarien hat sich auch in den vergangenen Jahren keine Veränderung ergeben. Konsensuale Lösungen haben zudem den Vorteil, die Verwaltungskosten für den Vollzug gering zu halten und auch solche Kosten zu vermeiden, die nach der gesetzlichen Kostenerstattungsregelung nicht mit einer Erstattungspflicht der Vorhabenträger korrespondieren.

Wie sich aus der Mitteilung der Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (DS Nr. 0412619) ergibt, ist beabsichtigt, weiterhin auch das Instrument des Ökokontos zur Bereitstellung von flexiblen und flächensparenden Ausgleichsmaßnahmen nutzen. Damit erweitert sich die Bandbreite der vertraglichen Lösungsansätze, so dass auch künftig keine Maßnahmen zum Ausgleich anstehen, für deren Refinanzierung der Erlass einer Kostenerstattungssatzung notwendig wäre.

5.5 Vollzugkontrolle und Qualitätsmanagement

Die Durchführung einer Vollzugskontrolle nach Herrichtung der Maßnahmenfläche und die fachliche Begleitung im Anschluss werden aus Sicht der Verwaltung als zwingend erforderlich erachtet, um die angestrebten Entwicklungsziele erreichen zu können. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei Maßnahmen, die zur Realisierung landwirtschaftlich extensiv genutzter Biotope dienen, die Herstellungszeiträume wesentlich länger als bei Pflanzung von Gehölzen anzusehen sind. Hier wird die Herstellung der Fläche erst durch die langjährige Nutzung unter naturschutzfachlichen Auflagen erreicht.

Aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen konnte bisher jedoch lediglich eine punktuelle Überprüfung durchgeführt werden.

Die Verwaltung regt deshalb an, für eine ordnungsgemäße und flächendeckende Vollzugskontrolle einen zweckgebundenen Haushaltsansatz zu bilden. Hieraus könnten in Kooperation mit der Biologischen Station und weiterer qualifizierter Institutionen entsprechende externe Kontrollmechanismen entwickelt und fortgeführt werden.

5.6 Regionale Ansätze

Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement (REFINA)

Ein Teil der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist der Förderschwerpunkt "Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement (REFINA)" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Schwerpunkt dieser Strategie ist der effiziente Umgang mit Grund und Boden. Die tägliche Inanspruchnahme von 30 ha Boden in Deutschland für neue Verkehrs- und Siedlungszwecke soll vermindert werden. Die Innenentwicklung von Städten soll mit Hilfe eines besseren Flächenmanagements stärker gefördert werden. Hinter diesem Anspruch steht die Idee eines Flächenkreislaufes durch Flächenrecycling statt einem ständig neuen Flächenverbrauch. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt mit dem Förderprogramm REFINA zahlreiche Projekte, die sich für eine effiziente Flächennutzung einsetzen. Bisher gewonnene Forschungsergebnisse und regionale Rahmenbedingungen sind die Basis auf der innovative Lösungsansätze und regionale Strategien für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entwickelt werden sollen. Die erarbeiteten Ergebnisse werden im Rahmen von Demonstrationsvorhaben geprüft und umgesetzt. Die bisher bestehenden Instrumente des Flächenmanagements werden unter anderem mit räumlichen, ökonomischen und akteursbezogenen Innovationen weiterentwickelt.

Auch in der Region Bonn/ Rhein-Sieg-Kreis/ Ahrweiler wurde ein Projekt im Rahmen des Förderprogramms REFINA angestoßen mit dem Titel „Neue Instrumente zur Intensivierung des Brachflächenrecyclings - Regionales Portfoliomanagement“. Ziel des Projektes ist die Erfassung und Bewertung von Bauflächen unter besonderer Berücksichtigung von Brachflächen mit Hilfe eines EDV-Programms. Die Sammlung aller Informationen über eine Baufläche in einem GIS-Programm trägt zur besseren Planbarkeit und Steuerung des Flächenmanagements bei. Das Projekt wird durch das Büro empirica und das Aninstitut der RWTH Aachen „gaiac“ in enger Kooperation mit der Geschäftsstelle des Regionalen Arbeitskreises Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (:rak) bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes können von der Stadt Bonn beim Flächenmanagement für die Verminderung von benötigten neuen Bauflächen sowie für die Identifizierung von Ausgleichsflächen eingesetzt werden.

Regionales Ökokonto

Der Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (:rak) hat bereits vor einigen Jahren die Schaffung eines Regionalen Ausgleichsflächenkonzeptes angeregt. (vgl. hierzu auch DS. Nr. 0210245) Insbesondere der grenzüberschreitende Landschaftsraum der Siegmündung mit den Kommunen Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf würde sich hierfür als Pilotprojekt eignen, zumal in diesem Raum die Landwirtschaft weitgehend extensiv betrieben wird und der Gesamttraum im Regionale 2010 Projekt Grünes C liegt. Eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kommunen, des Rhein-Sieg-Kreises, der Landwirtschaftskammer und der Bezirksregierung sollte die Erarbeitung begleiten. Voraussetzung für die Erstellung eines Regionalen Ökokontos wären allerdings die Grundsatzbeschlüsse in den beteiligten Kommunen.

Regionales Handlungskonzept Freiraumqualitäten und –entwicklung

Der Regionale Arbeitskreis Planung, Entwicklung und Verkehr (:rak) hat in den vergangenen Monaten ein regionales Handlungskonzept Wohnen 2020 erarbeitet. Ein wesentliches Ergebnis dieses Prozesses ist ein Orientierungsrahmen mit Handlungsempfehlungen für die künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region als Grundlage der weiteren Bereitstellung von Wohnbauflächen, um dem fortwährenden Siedlungsdruck, der auf der Region lastet, gerecht zu werden.

Von Beginn an war es erklärtes Ziel, die Belange des Freiraumschutzes hinreichend bei der Erarbeitung des Konzeptes zu berücksichtigen. Während der Erarbeitung und speziell im Workshop am 18.10 07 ist allerdings deutlich geworden, dass man dem Thema ‚Freiraum‘ mit der Behandlung als einem Belang unter vielen nicht gerecht wird und dass das Motto des reinen ‚Freiraumschutzes‘ weit hinter den Notwendigkeiten, Chancen und der vielerorts bereits geübten Praxis zurück bleibt. Freiraum ist mehr als nur ein ‚weicher‘ Standortfaktor für scheinbar produktivere und renditeträchtigere Nutzungen; Freiräume sind nicht die ‚Resträume‘, als die sie vielfach interpretiert werden.

Ansatzpunkte eines entsprechenden Handlungskonzeptes ‚Regionale Freiraumqualitäten und –entwicklung‘ könnten demnach sein (noch unvollständig):

- Bestandsaufnahme der bereits bestehenden kommunalen konzeptionellen Ansätze und Programme,
- Festlegung von allgemeinen Zielen und Qualitätskriterien für die Freiraumentwicklung in der Region,

- Bildung von Freiraum- und Landschaftstypen dieser äußerst heterogenen Region, für die konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden,
- Denken und Handeln in großräumigen Zusammenhängen, d.h. insbesondere über die administrativen Grenzen hinaus, die gerade (historisch bedingt) die Freiräume durchschneiden.

Ein derartiges Regionales Handlungskonzept ‚Regionale Freiraumqualitäten und –entwicklung‘ ist u. a. dazu geeignet die Eingriffe im Zusammenhang mit einer weiteren Bautätigkeit auf die aus ökologischer und freiraumplanerischer Sicht unproblematischen Flächen zu lenken und somit auch einen Beitrag zur Reduzierung von notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu leisten.

Anhang

Verzeichnis der Karten und Abbildungen

Karten

1. Landschaftsstruktur (nach Grebe)	2.1
2. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	2.2
3. Naturschutzfachliche Wertigkeit	2.2
4. Vorliegende Maßnahmenkonzepte	3.5
5. Suchräume für Kompensationsmaßnahmen (LW-Sicht)	4.1
6. Kompensationsflächen gem. Vertrag mit dem Forstamt	4.2
7. Schwerpunktbereiche für Kompensationsmaßnahmen mit Priorisierung	4.3

Abbildungen

1. Zustandekommen des Bedarfes an Kompensationsmaßnahmen	1.1
2. Geschätzter Bedarf Kompensationsmaßnahmen (Bauleitplanung)	3.2
3. Ablauf vom Suchraum zum Ausgleichsflächenkataster	3.6
4. Musterblatt Ausgleichsflächenkataster	3.6
5. Zeitschiene Kompensationsmaßnahmen in Schwerpunktbereichen	5.2

Literatur und Links, Stand 04.01.2008

Verwendete Quellen:

- Chmela C., Biologische Station Bonn e.V., 2007: Analyse und Bewertung des Ergebnisberichtes zum sog. Dortmunder Modell „Landwirtschaft und Ökokonto“. Erarbeitet im Auftrag der Stadt Bonn, Planungsamt.
- Bunzel, A.: Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.
- Höing, W.; Lenzen, W. & Steinhoff, J.: Landwirtschaft und Ökokonto. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 10/2007: 311-317.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Die Struktur der Landwirtschaft und es Gartenbaus und deren Entwicklung in der Bundesstadt Bonn, Bonn 2007
- Ludwig, D./Froelich+Sporbeck, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Bochum 1991
- Warnecke, T., 2006: Erarbeitung einer Entscheidungs- und Planungshilfe für die Stadtverwaltung Bonn zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen. Hausarbeit im Rahmen des Agrarreferendariats. Unveröffentlicht.
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

Weiterführende Links

Eingriffsregelung und Ökokonto:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Hessen e.V.: Ökokonto im Wald als zielgenaues Instrument des Naturschutzes. Exemplarische Umsetzung im Staats-, Körperschafts- und Privatwald Hessens. Stand 2007-12-05, <http://www.oekokonto-im-wald.de/>
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, 1999: Flächenpool und Ökokonto. Stand: 2007-12-05, http://www.bdla.de/pdf/bdla_oekokonto_broschuere_1999.pdf
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): [Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW und in der Bauleitplanung](http://www3.lanuv.nrw.de/Willkommen/Infosysteme/Numerische_Bewertungsverfahren/). Stand 2007-12-05, http://www3.lanuv.nrw.de/Willkommen/Infosysteme/Numerische_Bewertungsverfahren/
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Naturräumliche Region nach § 4a (2) Landschaftsgesetz NRW -Kompensationsräume.

Stand 2007-12-05, <http://www3.lanuv.nrw.de/Willkommen/Infosysteme/Kompensationraeme/index.html>

- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen: Eingriffe in Natur- und Landschaft. Stand 2007-12-05, http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/eingriffe_natur/index.php
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.: Die Eingriffsregelung – ein zahnlöser Tiger? Stand 2007-12-05, http://www.nabu.de/m01/m01_01/01903.html
- Wikipedia. Die freie Enzyklopädie: Eingriffsregelung in Deutschland. Stand 2007-12-05, <http://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffs-Ausgleichs-Regelung>
- Liste der Standortheimischen Gehölze und traditionellen Kulturarten in Bonn http://www.bonn.de/umwelt_gesundheit_planen_bauen_wohnen/kataster_und_vermessungen/ortsplanungsrecht/01575/index.html?lang=de

Arten- und Biotopschutz:

- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) 2006: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. <http://www.la-na.de/servlet/is/11136/>
- Bundesamt für Naturschutz: Natura 2000. Stand 2007-12-05 http://www.bfn.de/0316_natura2000.html
- Bundesamt für Naturschutz: Übersicht der in Deutschland besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Stand 2007-12-05, http://213.221.106.28/wisia/FsetWisial_dt.html
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen: Arten- und Biotopschutz. Stand 2007-12-05, <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/artenschutz/index.php>

Landwirtschaft:

- Bundesamt für Naturschutz: Naturverträgliche Landbewirtschaftung. Stand 2007-12-05, http://www.bfn.de/0313_naturvertraeglich.html
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Stand 2007-12-05, <http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/>
- Umweltzentrum Westfalen GmbH: Abschlussbericht 2005 des Dortmunder Projektes "Landwirtschaft und Ökokonto". Stand: 2007-12-05, <http://www.stadt-land-hof.de>
- Umweltbundesamt: Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen und Verkehr; Entsiegelung bei Neuversiegelung - Eingriffsregelung optimiert anwenden! Gemeinsame Forderungen aus Landwirtschaft und Naturschutz. Stand 2007-12-05, <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3066.pdf>